

G e s c h ä f t s o r d n u n g

des Samtgemeinderates Harsefeld für die Wahlperiode 2011- 2016

Aufgrund des § 69 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit der Hauptsatzung in den z. Zt. gültigen Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Harsefeld in seiner Sitzung am 08.12.2011 die folgende Geschäftsordnung für den Samtgemeinderat, den Samtgemeindeausschuss und die Samtgemeinderatsausschüsse beschlossen:

§ 1 Einberufung des Samtgemeinderates

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister lädt die Samtgemeinderatsmitglieder elektronisch über das Ratsportal (§ 16) unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Ratsmitglieder erhalten hierzu eine e-Mail, dass die jeweilige Einladung im Ratsportal zur Verfügung steht. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche. Unabhängig von dieser Frist erfolgt die Einladung innerhalb von 12 Tagen. Sie kann für Eilfälle bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Bei der Einberufung mit verkürzter Ladungsfrist braucht in der Ladung auf die Abkürzung nicht hingewiesen zu werden. In Ausnahmefällen (z. B. Störung des Ratsportals, vergleiche § 16) erfolgt die Einladung schriftlich. Die Samtgemeinderatsmitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse zeitnah der Verwaltung mitzuteilen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Samtgemeinderatssitzungen sind spätestens eine Woche vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen, sofern der Samtgemeinderat nicht zu einer nichtöffentlichen Sitzung einberufen wird. Diese Informationen werden zusätzlich im Ratsportal für die Öffentlichkeit aufbereitet.
- (3) Die Einberufung zu einer nichtöffentlichen Sitzung erfolgt, wenn die Tagesordnung lediglich Punkte enthält, die nach § 64 NKomVG oder nach dieser Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung zu beraten sind oder bei denen ein entsprechender Beschluss über die nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall bereits vorliegt.
- (4) Der Samtgemeindebürgermeister stellt einen halbjährlichen Terminplan auf.

§ 2 Tagesordnung

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister stellt die Tagesordnung im Benehmen mit dem Ratsvorsitzenden auf. Wird die Tagesordnung im Vertretungsfall vom Ratsvorsitzenden aufgestellt, so ist das Benehmen mit dem allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters herzustellen. Dieser kann verlangen, dass ein bestimmter Beratungsgegenstand auf die Tagesordnung gesetzt wird. Tagesordnungsanträge von Samtgemeinderatsmitgliedern sind zu berücksichtigen, wenn sie spätestens eine Woche vor der Sitzung eingegangen sind. Im Einvernehmen mit dem Antragsteller kann der Beratungsgegenstand zur Vorbereitung unmittelbar für die Tagesordnung eines Samtgemeinderatsausschusses oder des Samtgemeindeausschusses vorgesehen werden.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand ist deutlich zu kennzeichnen. Ein Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ ist nicht zulässig.

- (3) Zu jedem Tagesordnungspunkt soll eine Vorlage bzw. ein Bericht der Verwaltung beigelegt werden, aus dem die Beschlüsse der beteiligten Samtgemeinderatsausschüsse und des Samtgemeindeausschusses ersichtlich sind, soweit sie den Samtgemeinderatsmitgliedern nicht bereits bekannt sind. Diese Unterlagen können bis zur Sitzung über das Ratsportal, am Tag der Sitzung ausnahmsweise auch in Papierform nachgereicht werden.
- (4) Erweiterungen der Tagesordnung kann der Samtgemeinderat in der Sitzung beschließen, wenn sämtliche Samtgemeinderatsmitglieder anwesend sind und zustimmen. In dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Samtgemeinderates mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder erweitert werden.
- (5) Anträge auf Aufhebung oder Änderung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nicht aufgenommen oder in der Sitzung gestellt werden, wenn die Beschlussfassung des Rates mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- oder Rechtslage wesentlich verändert hat.

§ 3

Öffentlichkeit, Einwohnerfragestunde

- (1) Die Sitzungen des Samtgemeinderates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist während der Beratung für einzelne Angelegenheiten auszuschließen, wenn dies das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner erfordern. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden, wenn eine Beratung erforderlich ist. Die Öffentlichkeit ist ebenfalls ausgeschlossen, soweit im Einzelfall Geheimhaltung besonders vorgeschrieben ist oder soweit bei Personal- und Vertragsangelegenheiten das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner dieses erfordern.
- (2) An öffentlichen Sitzungen können Zuhörer unter Ausnutzung der vorhandenen Plätze teilnehmen; für Pressevertreter können besondere Plätze frei gehalten werden. Zuhörer sind nicht berechnigt, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, z. B. Zustimmung oder Missfallen zu äußern.
- (3) Aufzeichnungen auf Tonträger durch Dritte sind nicht zulässig. Sie können auf Beschluss des Samtgemeinderates von dem jeweiligen Samtgemeinderatsmitglied zugelassen werden.
- (4) Bei Bedarf unterbricht der Samtgemeinderatsvorsitzende die öffentliche Sitzung vor Eintritt in die Behandlung der Tagesordnungspunkte für eine Einwohnerfragestunde von bis zu 30 Minuten. Der Samtgemeinderat kann eine Verlängerung der Einwohnerfragestunde beschließen. Die Einwohnerfragestunde wird vom Samtgemeinderatsvorsitzenden geleitet. Fragen an die Verwaltung werden vom Samtgemeindebürgermeister beantwortet. Für die Beantwortung einzelner Anfragen an Fraktionen/Gruppen oder einzelne Samtgemeinderatsmitglieder stehen jeweils höchstens 3 Minuten zur Verfügung; für die einmalige Erwidernng aus einer anderen Fraktion/Gruppe oder eines anderen, nicht einer Fraktion/Gruppe angehörenden Samtgemeinderatsmitgliedes stehen 3 Minuten Redezeit zur Verfügung.
- (5) Der Samtgemeinderat kann beschließen, anwesende Sachverständige und anwesende Einwohnerinnen und Einwohner einschließlich der nach § 41 NKomVG von der Mitwirkung ausgeschlossenen Personen zum Gegenstand der Beratung zu hören. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Ratsmitglieder. Ratsmitglieder sind hiervon ausgeschlossen.

- (3) In derselben Angelegenheit soll niemand öfter als zweimal das Wort erhalten. Fraktionen, die nur mit einer Person in den Ausschüssen vertreten sind, erhalten höchstens eine weitere Wortmeldung.
- (4) Die Redezeit soll fünf Minuten nicht überschreiten, die Redezeit bei Geschäftsordnungsdebatten beträgt maximal fünf Minuten je Fraktion/Gruppe und Samtgemeinderatsmitglied, das keiner Fraktion/Gruppe angehört.
- (5) Der Samtgemeindebürgermeister oder ein/e Berichterstatter/in gibt – soweit dies insbesondere für Zuhörer/innen in öffentlichen Sitzungen erforderlich ist, nach Aufruf des Tagesordnungspunktes eine kurze Erläuterung.
- (6) Der Samtgemeindebürgermeister ist auf sein Verlangen zum Gegenstand der Verhandlung zu hören. Zur Klarstellung tatsächlicher und rechtlicher Verhältnisse ist dem Samtgemeindebürgermeister auch außer der Reihe das Wort zu erteilen.
- (7) Persönliche Bemerkungen, mit denen gegen die Person des/der Redners/in gerichtete Angriffe zurückgewiesen oder eigene persönliche Ausführungen berichtigt werden, sind nach Schluss der Aussprache gestattet. Ausführungen zur Sache dürfen diese Bemerkungen nicht mehr enthalten.

§ 7 Beratung

- (1) Während der Beratung sind folgende Anträge zulässig:
 - auf Änderung des Antrages
 - auf Vertagung der Beratung
 - auf Unterbrechung der Sitzung
 - auf Schließen der Rednerliste; *dieser Antrag kann nur von Ratsmitgliedern gestellt werden, die zu dem betreffenden TOP nicht zur Sache gesprochen haben.*
 - auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
 - auf Überweisung an einen Ausschuss
 - auf Nichtbefassung.
- (2) Anträge können zurückgenommen werden.

§ 8 Abstimmung

- (1) Nach Schluss der Aussprache und persönlichen Bemerkungen eröffnet der Samtgemeinderatsvorsitzende die Abstimmung. Vor der Abstimmung wiederholt er den Antrag oder verweist auf die Vorlage, aus der der Antrag ersichtlich ist. Während des Abstimmungsverfahrens sind weitere Anträge unzulässig.
- (2) Der Samtgemeinderatsvorsitzende formuliert die Abstimmungsfrage so, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (3) Wenn mehrere Anträge vorliegen, bestimmt der Samtgemeinderatsvorsitzende die Reihenfolge der Anträge für die Abstimmungen. Anträge zum Verfahren haben Vorrang vor Anträgen zur Sache; Änderungsanträge werden vor dem Hauptantrag behandelt. Weitergehende Anträge haben Vorrang vor anderen Anträgen.
- (4) Beschlüsse werden, soweit das Gesetz oder in Verfahrensangelegenheiten diese Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der auf „ja“ oder „nein“ lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

- (4) Der Samtgemeinderat kann ein Samtgemeinderatsmitglied, das sich grober Ungebühr oder wiederholter Zuwiderhandlungen gegen die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Anordnungen schuldig gemacht hat, mit der Mehrheit seiner Mitglieder auf bestimmte Zeit, höchstens auf sechs Monate, von der Mitarbeit im Samtgemeinderat und seinen Ausschüssen ausschließen. Das Samtgemeinderatsmitglied kann als Zuhörer/in teilnehmen.
- (5) Der Samtgemeinderatsvorsitzende kann Zuhörer/innen, die sich wiederholt ordnungswidrig verhalten haben, von der Sitzung ausschließen.
- (6) Der Samtgemeinderatsvorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder nach dreimaligem Aufruf schließen, wenn die nötige Ruhe und Ordnung nicht herzustellen ist.

§ 12 Protokoll

- (1) Für die Abfassung des Protokolls gilt § 68 NKomVG.
- (2) Das Protokoll soll spätestens vier Wochen nach der Sitzung im Ratsportal verfügbar gemacht werden.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Genehmigung des Protokolls ist eine erneute Beratung oder eine sachliche Änderung der im Protokoll enthaltenen Beschlüsse unzulässig.

§ 13 Fraktionen und Gruppen

- (1) Fraktionen sind Zusammenschlüsse von mindestens zwei Samtgemeinderatsmitgliedern, die der gleichen Partei oder Wählergruppe angehören.
- (2) Gruppen sind andersartige Zusammenschlüsse von mindestens zwei Samtgemeinderatsmitgliedern.
- (3) Auch Fraktionen können sich zu einer Gruppe zusammenschließen. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Fraktionen und Gruppen haben ihre Bildung, Umbildung und Auflösung sowie ihre Mitglieder sofort dem Samtgemeindebürgermeister schriftlich anzuzeigen und dabei ihre/n Vorsitzende/n anzugeben. Der Samtgemeindebürgermeister unterrichtet unverzüglich den Samtgemeinderatsvorsitzenden sowie den Samtgemeinderat.

§ 14 Ausschüsse des Samtgemeinderates

- (1) Für die Ausschüsse gelten die §§ 72 und 73 NKomVG und besondere Rechtsvorschriften für sondergesetzliche Ausschüsse. Im übrigen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.
- (2) Die Ausschüsse tagen öffentlich. Sofern der Samtgemeinderat oder der Samtgemeindeausschuss die nichtöffentliche Behandlung einer Angelegenheit beschlossen hat, sind die Ausschüsse hieran gebunden.

- (3) Ist ein Ausschussmitglied verhindert, an einer Sitzung des Ausschusses teilzunehmen, so hat es unverzüglich seine/n Vertreter/in und den/die Vorsitzende/n zu benachrichtigen. Als Vertreter/innen kann ein Ratsmitglied aus den Reihen der eigenen Fraktion oder Gruppe entsandt werden.
- (4) Die Einladung zu Ausschusssitzungen einschließlich der Vorlagen und Verwaltungsberichte und die Protokolle über die Sitzungen sind für alle Samtgemeinderatsmitglieder im Ratsportal verfügbar zu machen.
- (5) Ausschusssitzungen sollen sich nicht mit Sitzungen anderer Ausschüsse sowie des Samtgemeindeausschusses überschneiden.

§ 15 Samtgemeindeausschuss

- (1) Für das Verfahren des Samtgemeindeausschusses gilt § 78 NKomVG. Diese Geschäftsordnung gilt im Übrigen sinngemäß auch für den Samtgemeindeausschuss.
- (2) Die regelmäßige Ladungsfrist (§ 1 Abs. 1 Satz 3 dieser Geschäftsordnung) beträgt für den Samtgemeindeausschuss 1 Woche. Unabhängig von dieser Frist erfolgt die Einladung innerhalb von 12 Tagen.
- (3) Die Protokolle des Samtgemeindeausschusses sind für alle Samtgemeinderatsmitglieder im Ratsportal verfügbar zu machen.

§ 16 Ratsportal

- (1) Für die Wahrnehmung der kommunalpolitischen Tätigkeit wird von der Samtgemeinde Harsefeld ein internetbasiertes Ratsportal betrieben. Dabei handelt es sich um eine Informations-, Arbeits- und Kommunikationsplattform zur zeitgemäßen Ausübung des Mandates.

Die Verwaltung trifft Vorkehrungen für einen ordnungsgemäßen Betrieb des Ratsportals mit Ausfallsicherheit, das heißt, eine Ersatzlösung steht kontinuierlich zur Verfügung. Für den Fall einer unkontrollierbaren, länger andauernden Störung ergreift die Verwaltung notwendige Maßnahmen, um die Ratsarbeit fortführen zu können.

Das früher geltende Drucksacheverfahren für den Samtgemeinderat und seine Ausschüsse ist nahezu vollständig abgeschafft. In konkreten Ausnahmesituationen (z. B. Haushaltsplan, Dokumente im Rahmen der Bauleitplanung) können Beratungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt bzw. in sonstiger Weise überlassen werden.

- (2) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten von der Samtgemeinde eine geeignete technische Ausstattung. Diese besteht im Kern aus einem Notebook, der erforderlichen Software und den notwendigen Internetzugängen im häuslichen Büro sowie in den Sitzungssaalbereichen im Rathaus.

Im Falle einer Parallelmitgliedschaft in einer Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde wird diese Ausstattung nur einmal bereitgestellt. Sofern der Kreistag eine entsprechende Lösung im Verlauf der Wahlperiode 2011-2016 beschließen sollte, soll ebenfalls nur eine einmalige Bereitstellung erfolgen.

- (3) Die Samtgemeinderatsmitglieder erhalten im Ratsportal die Berechtigung, für die Sitzungen des Rates, des Samtgemeindevorstandes und der Ausschüsse des Samtgemeinderates die Einladungen, Beratungsvorlagen und Niederschriften einzusehen.
- (4) Den hinzugewählten Mitgliedern der Ausschüsse sind die für sie bestimmten Einladungen und Beratungsunterlagen ebenfalls im Ratsportal verfügbar zu machen.

§ 17

Geltung der Geschäftsordnung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 08.12.2011 in Kraft. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung vom 16.04.2009 aufgehoben.
- (2) Bei Zweifeln über die Auslegung dieser Geschäftsordnung entscheidet der Samtgemeinderatsvorsitzende, wenn nicht der Samtgemeinderat die Entscheidung an sich zieht.
- (3) Der Samtgemeinderat kann im Einzelfall mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Samtgemeinderatsmitglieder von der Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

§ 18

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Geschäftsordnung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

Harsefeld, den 08.12.2011

(Rainer Schlichtmann)
Samtgemeindebürgermeister